

07.08.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/213

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge.
Widmung der Von-Reiche-Straße sowie eines Flurstückes des Albrecht-Lodemann-Weges in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.**

Beschlussvorschlag

Das im Bebauungsplan 159 B „Zur Aue“ gelegene Teilstück der Von-Reiche-Straße in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt a. Rbge. wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

Anfang: Südliche Grenze des Flurstückes 162/41, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Weiterführung des bereits bestehenden Teilstückes der Von-Reiche-Straße

Ende: Östliche Grenze ist der westliche Grenzpunkt des Flurstückes 162/18, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge.
Westliche Grenze des Flurstückes 162/41, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Wendehammer.

Länge: 211,00 Meter

Die beiden Stichwege werden gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung als Geh- und Radweg gewidmet:

Stichweg im östlichen Bereich:

Anfang: Südliche Grenze des Flurstückes 162/15, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Einmündung in den östlichen Bereich der Von-Reiche-Straße.

Ende: Nördliche Grenze des Flurstückes 162/15, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Einmündung in das Flurstück 162/16, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. Grünflächenverbindung.

Länge: 20,50 Meter

Stichweg im westlichen Bereich:

Anfang: Südliche Grenze des Flurstückes 162/7, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Einmündung in den westlichen Bereich der Von-Reiche-Straße.

Ende: Nördliche Grenze des Flurstückes 162/7, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Einmündung in das Flurstück 159/36, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. Grünflächenverbindung

Länge: 30,10 Meter

Das Flurstück 162/34, Flur 2 des Albrecht-Lodemann-Weges in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt a. Rbge. wird in seiner Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat den im Bebauungsplan 159 B „Zur Aue“ gelegenen Teilabschnitt der Von-Reiche-Straße, sowie das Flurstück 162/34, Flur 2 des Albrecht-Lodemann-Weges nach endgültiger Fertigstellung vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr sollen die Verkehrsflächen gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsflächen die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbaurecht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der gewidmeten Straßen obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	keine	keine
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	02.09.2015						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2015						
Verwaltungsausschuss	28.09.2015						

Begründung

Im Bebauungsplan 159 B „Zur Aue“ ist die Von-Reiche-Straße einschließlich 2 Stichwegen, sowie das Flurstück 162/34, Flur 2 des Albrecht-Lodemann-Weges endgültig hergestellt und bereits im Juni 2012 von der Stadt abgenommen worden. Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. Die Von-Reiche-Straße ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche und die Stichwege als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Das Flurstück 162/34, Flur 2 des Albrecht-Lodemann-Weges ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Straßenflächen ohne Einschränkung gemäß des NStrG dem öffentlichen Verkehr und die Stichwege laut Festsetzung im Bebauungsplan als Geh-/Radwege zu widmen.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 28.09.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlagen
Lageplan